

Ordnungs- und privatrechtliche Anforderungen an Agroforstsysteme in Nordrhein-Westfalen

Marina Klimke
Universität Freiburg, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen

Sie fragen sich, welche weiteren rechtlichen Vorgaben Sie bei Anlage, Pflege oder Beseitigung Ihres Agroforstsystems beachten müssen? Dies hängt von der Art Ihres Agroforstsystems und dem Einzelfall ab. Um Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wenden Sie sich im Zweifel an die jeweils zuständige Behörde (insbesondere untere Naturschutzbehörde). Grundsätzlich sind insbesondere Vorgaben aus dem Naturschutzrecht, Wasserrecht und Nachbarschaftsrecht zu beachten. Sofern Sie eine Förderung für Ihr Agroforstsystem in Anspruch nehmen, gelten außerdem die Förderbedingungen der jeweiligen Fördermaßnahme (siehe Handreichung zum Förderrecht).

Naturschutzrecht und Wasserrecht

1. Anlage eines Agroforstsystems

Auf Ackerland: Ist die Anlage eines Agroforstsystems generell unproblematisch.

⚠ WICHTIG: Für das Ausbringen nicht-gebietsheimischer Pflanzen in der freien Natur ist eine Genehmigung erforderlich (§ 40 Abs. 1 BNatSchG). Davon ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft und damit auch Agroforstsysteme, sofern ein produktives Ziel vorliegt. Rein „nicht-produktive“ Strukturen wie Windschutzhecken sind davon jedoch nicht umfasst und es wird eine Genehmigung benötigt, wenn nicht-gebietsheimische Pflanzen verwendet werden.

Auf Dauergrünland: In NRW besteht ein Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW). Von dem Verbot sind auf Antrag Ausnahmen möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auf Grünlandstandorten kann daher für die Anlage von Agroforstsystemen je nach Einzelfall die Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich sein bzw. die Anlage eines Agroforstsystems unzulässig sein (insb. wenn es sich um ein Naturschutzgebiet oder ein geschütztes Grünlandbiotop handelt oder wenn Gehölzarten für den Kurzumtrieb verwendet werden).

In Gewässernähe: Gewässerrandstreifen sind in NRW in der Regel im Außenbereich (in Gebieten, die nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen) 5 m breit (§ 38 Abs. 3 S. 1 WHG). Im Gewässerrandstreifen ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen verboten (§ 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG). Die Anlage und Nutzung eines Agroforstsystems sind daher im Regelfall nicht bzw. nur nach Erteilung einer Befreiung durch die zuständige Behörde möglich.

In einem Naturschutzgebiet: Ist die jeweilige Schutzgebietsverordnung zu beachten. Wenden Sie sich vorab an die zuständige untere Naturschutzbehörde, um eine rechtssichere Anlage Ihres Agroforstsystems zu ermöglichen. Sofern das Agroforstsystem den Schutzziele des jeweiligen Schutzgebietes entspricht, ist eine Anlage generell als unproblematisch anzusehen.

⚠ WICHTIG: Problematisch ist die Anlage insbesondere in Schutzgebieten mit dem Schutzzweck Offenlandarten (z.B. FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet). Hier kann vorab die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein. Zudem kann in Schutzgebieten die Nutzung und Beseitigung von Agroforstsystemen sowie die Verwendung von nicht-gebietsheimischen Arten eingeschränkt sein.

In einem Wasserschutzgebiet: Ist die jeweilige Schutzgebietsverordnung zu beachten. Treten Sie im Zweifelsfall vor Anlage des Agroforstsystems mit der zuständigen Behörde in Kontakt.

In einem Überschwemmungsgebiet: Ist das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen verboten, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG).

2. Nutzung, Pflege, Ernte oder Beseitigung eines Agroforstsystems

Vorgaben zur Nutzung, Pflege, Ernte oder Beseitigung eines Agroforstsystems sind abhängig vom konkreten Einzelfall. Je nach Einzelfall können auch die Vorgaben zum Schutz von Streuobstbeständen und Landschaftselementen anwendbar sein. Neben den hier genannten Vorgaben können in Ihrer Gemeinde zudem weitergehende Vorgaben durch eine Baumschutzsatzung getroffen worden sein. Wenden Sie sich im Zweifel an die untere Naturschutzbehörde.

Pflege, Nutzung und Beseitigung von Agroforstsystemen mit ausschließlich schnellwachsenden Gehölzarten: Bei Agroforstsystemen mit ausschließlich schnellwachsenden Gehölzen, die naturschutzrechtlich als Kurzumtriebsplantagen eingestuft werden, ist die Ernte und Beseitigung generell unproblematisch. Es besteht eine Ausnahme von der Schnittzeitbegrenzung im Artenschutzrecht für Kurzumtriebsplantagen (s.u.), die Ernte ist daher ganzjährig möglich.

Pflege und Nutzung von Agroforstsystemen (außer KUP) Es sind die Vorgaben des Artenschutzrechts zu beachten. Das Abschneiden, auf den Stock setzen oder Beseitigen von Bäumen, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und anderen Gehölzen ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar erlaubt. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind ganzjährig zulässig.

Beseitigung von Agroforstsystemen: Je nach Agroforstsystem können die Schutzvorschriften für Landschaftselemente (Hecken, Baumreihen) anwendbar sein. Insbesondere ist für die Beseitigung von Gehölzen in der Regel eine Kompensation erforderlich (Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG). Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Artenschutzrechtes.

⚠ WICHTIG: In NRW ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW). Zudem gilt die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind in der Regel als Eingriff (§ 30 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG). Für die Beseitigung der genannten Gehölzstrukturen ist eine Genehmigung und ggf. Kompensation erforderlich.

⚠ WICHTIG: In NRW sind Hecken ab einer Länge von 100 m und Wallhecken als Landschaftsbestandteile geschützt. Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung führen können, sind verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Anpflanzungen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die bestimmungsgemäße

Nutzung der Anpflanzungen (§ 39 LNatSchG NRW). Eine Befreiung ist auf Antrag möglich (§ 67 BNatSchG).

⚠ WICHTIG: Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind in NRW gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt (§ 41 Abs. 1 LNatSchG NRW). Ausnahmen sind auf Antrag möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

⚠ WICHTIG: In NRW sind Streuobstbestände gesetzlich geschützt. Ausgenommen sind Bäume, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent abgenommen hat (§ 42 Abs. 1 u. 4 LNatSchG NRW)

⚠ WICHTIG: Es ist nach dem Naturschutzrecht verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine Befreiung ist auf Antrag möglich (§ 67 BNatSchG). Weitergehende Schutzvorschriften bestehen für besonders geschützte Arten (§ 44 BNatSchG). Wenden Sie sich im Zweifelsfall vor Beseitigung oder Ernte Ihres Agroforstsystems an die untere Naturschutzbehörde.

Nachbarschafts- und Pachtrecht

Sie fragen sich, welche Regeln sie mit Ihrem Agroforstsystem gegenüber Ihren Nachbarn und Verpächtern einhalten müssen? Auch das hängt von der Art des Agroforstsystems und dem konkreten Einzelfall ab. Grundsätzlich sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

Abstandsregelungen: Je nach Baum- oder Gehölzart und Art des Nachbargrundstücks sind in NRW Abstände zwischen 0,5 m und 6 m einzuhalten. Alle Abstandsvorgaben sind [hier](#) einzusehen (§ 41 ff. NachbG NRW).

Pachtverträge: Es gelten die im Pachtvertrag vereinbarten Bedingungen. Um Missverständnisse zu vermeiden, suchen Sie bereits vor Anlage des Agroforstsystems das Gespräch mit dem Verpächter. Weitere Tipps zur Anlage von Agroforstsystemen auf Pachtflächen finden sich auch [hier](#).

Stand der Handreichung: September 2024

Haftungsausschluss

Alle Informationen wurden nach Bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit der Inhalte und insbesondere ersetzt diese Handreichung keine Rechtsberatung. Bitte beachten Sie zudem, dass viele Regelungen vom Einzelfall abhängig sind und wenden Sie sich im Zweifelsfall an die zuständige Behörde. Für etwaige Ungenauigkeiten oder Fehler wird keine Haftung übernommen.

Hilfreiche Links

- Themenblätter des DeFAF, u.a. auch zum Thema Agroforst auf Pachtflächen:
<https://agroforst-info.de/publikationen/#themenblaetter>
- Praxiswissen Hecken zum Thema „Rechtlicher Status von Hecken“ des Projekts Catch-Hedge: https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-01_Rechtlicher_Status_von_Hecken.pdf

Förderhinweis

Diese Handreichung ist im Kontext des Projekts INTEGRA entstanden. Das Projekt INTEGRA wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus dem Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) gefördert (Förderkennzeichen 2819NA071).

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages